



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 17. Januar 2023

INFO-Mail 2023 Nr. 3

1) Lieferengpässe von Arzneimitteln:

a) Äquivalenzdosistabellen der AMK

Die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AM-VersVO) gestattet Apotheken, im Fall der Nichtverfügbarkeit eines verordneten Arzneimittels, u. a. von der Packungsgröße, der Packungsanzahl oder der Wirkstärke abzuweichen. Ist kein wirkstoffgleiches Präparat verfügbar oder lieferbar, kann nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel abgegeben werden (Aut-simile-Substitution).

Vor der Umstellung eines Patienten auf einen alternativen Wirkstoff ist es in der Regel notwendig, zunächst die Dosisäquivalenz zum bisherigen Arzneimittel abzuschätzen. Als Hilfestellung veröffentlicht die AMK entsprechende Vergleichstabellen zu Äquivalenz- bzw. Tagesdosen zu ausgesuchten Wirkstoffklassen (ACE-Hemmer, Betablocker, Diuretika, Protonenpumpenhemmer, Sartanen, Statinen, Antibiotika für Kinder und Erwachsene, u.a.) auf <https://www.abda.de/fuer-apotheker/arzneimittelkommission/hinweise-und-materialien-fuer-apotheken/pharmakovigilanz-1/>

Antibiotika in der Pädiatrie

Nach Schätzungen des BfArM haben die Apotheken ihre Antibiotika-Bestellungen seit Mitte November 2022 stark erhöht. Knapp sind vor allem Amoxicillin mit und ohne Clavulansäure sowie Penicillin V.

Die pädiatrischen Fachgesellschaften haben in Zusammenarbeit mit der AMK Empfehlungen zu alternativen kalkulierten oralen Antibiotikatherapien in der ambulanten Pädiatrie bei Lieferengpässen von Penicillin, Amoxicillin beziehungsweise Amoxicillin-Beta-Lactamase-Inhibitoren herausgegeben. Diese finden Sie auf unserer Webseite unter Info A-Z < Lieferengpässe zum Download sowie unter dem o.a. Link.

So ist Penicillin V beispielsweise normalerweise Mittel der Wahl bei Kindern mit Mandelentzündungen verursacht von Streptokokken der Gruppe A (Scharlach). Als erste Alternative gilt Amoxicillin, gefolgt Clindamycin, darauf folgen Cefadroxil oder Cefachlor. Die Antibiotika-Empfehlung nennt pro Indikation bis zu sechs Alternativen und weist darauf hin, dass bei

Nichtverfügbarkeit von Suspensionen oder Granulat auch Tabletten zum Teilen verordnet oder zu einer Suspension verarbeitet werden können.

Bitte beachten Sie:

Die Vergleichstabellen können nur einen Anhaltspunkt darstellen. Im Einzelfall sind die Indikationen, Wechselwirkungen, die Pharmakokinetik, Kontraindikationen sowie patientenindividuelle Faktoren zu berücksichtigen. Hierfür sind vor allem die jeweils aktuellen Fachinformationen zu nutzen.

Die AMK übernimmt keinerlei Gewähr für die inhaltliche Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen.

b) Patienteninformation zu den aktuellen Lieferengpässen

Der Apothekerverband Nordrhein hat zusammen mit der AVOXA die als Anlage übermittelte Patienteninformation zu den aktuellen Lieferengpässen von Arzneimitteln als Vorlage und zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

2) 6. Verordnung zur Änderung der Corona-Testverordnung

Am 13. Januar 2023 ist die Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl Nr. 13 vom 13.01.2023). Durch die Änderungsverordnung wird der Anspruch auf Bürgertestungen für Personen, die nach einer nachgewiesenen Infektion den Test für die Beendigung der Isolation benötigen, gestrichen. Diese Verordnung trat am 16. Januar 2023 in Kraft.

Geltungsbereich Bürgertestung:

Einen Anspruch auf eine Bürgertestung nach § 4a TestV haben nur noch Personen, die zu dem folgenden Personenkreis gehören:

1. Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 TestV, d.h. Personen, die in Krankenhäusern bzw. Pflegeeinrichtungen behandelt oder betreut werden sowie Personen, die diese besuchen. Wie bisher muss die Person darlegen, dass die jeweilige Einrichtung die Testung verlangt,
2. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen und die dort beschäftigten Personen,
3. Pflegepersonen nach § 19 Abs. 1 SGB XI.

Der Anspruch auf Bürgertestungen wird nur bis zum 28. Februar 2023 verlängert. Lediglich die Abrechnungsregelungen wurden bis zum 31.12.2024 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus